

Entwurf 02.09.2022

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) und
- des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 BGBl. I 3908 und des § 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 425)
- des Artikels 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie Art. 6 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 2 Abs. 7 LNatSchG und § 19 Abs. 8 LNatSchG und
- des § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich, Schutzzweck**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

- das gesamte Gebiet der Gemeinde Schönberg

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Gemeinde Schönberg, Anschrift Knüll 2, 24217 Schönberg einzusehen¹.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, Bäume zu erhalten

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- aus Gründen des Naturerlebnisses
- zur Verbesserung des Klimas und der Luftreinhaltung im Siedlungsbereich,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von innerörtlichen Biotopverbundstrukturen

¹ Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt

§2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 100cm Höhe
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe des Umfangs aller Stämme in 1m Höhe gemessen bei 80cm liegt.
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2,5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 10 m.
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (Landeswaldgesetz – LWaldG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändern.
 1. Ein geschützter Baum wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
 2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Baumes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:
 - a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - b. das Kappen von Bäumen;
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
 - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;

- die Anwendung von Herbiziden
- g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Bäume führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
 - h. Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen sowie Parken und Befahren im Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
 - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

3. Wesentliche Veränderungen der typischen Erscheinungsform liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).

§4

Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese sind der Umweltfachkraft der Gemeinde Schönberg unverzüglich anzuzeigen und anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren.

2. Fachgerecht ausgeführte schonende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der jeweils aktuellen Fassung. Dazu gehören insbesondere:

- a. Kronenpflegeschnitte
- b. Lichtraumprofilschnitt
- c. Entfernung abgestorbener Äste
- d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
- e. Schnitt an Formgehölzen
- f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen

3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Bäume gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung) und die RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung) sind einzuhalten.

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Plön rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Plön begonnen werden, es sei denn, die Stadt Plön untersagt die Durchführung.

(2) Das Entfernen abgestorbener Bäume ist nach vorheriger Bestätigung der zuständigen Fachkraft der Gemeinde Schönberg oder des Amtes Probstei ohne Genehmigung zulässig. Vor der Fällung ist das Vorhandensein bewohnter Höhlen oder Nester zu prüfen und der Zeitpunkt der Fällung gegebenenfalls zu verschieben

(3) Die übliche Knickpflege ist gemäß des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein zulässig §21, Abs. 4 zulässig

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Schönberg kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Schönberg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - c. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - d. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - f. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - g. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§7

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind vor der Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Schönberg schriftlich zu beantragen.
Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung gilt 3 Jahre, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Für den Antrag ist das Formular der Gemeinde Schönberg zu verwenden.
- (4) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin/ der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
 1. eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume
 2. Angaben über Baumart, Stammumfang in 100 cm Höhe, Kronendurchmesser und -höhe.

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin/ des Antragstellers verlangt werden.

(5) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sowie Anträgen auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sind die nach Abs. 4 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(6) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Stadt Plön ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang in 100cm Höhe und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§9

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sind die Eigentümerinnen/die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten zur Ersatzpflanzung im Regelfall wie folgt verpflichtet:

1. Für die in § 3 Abs. 1 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 80 cm ein standortgerechter Laubbaum von 16/18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe fachgerecht zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16/18cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe fachgerecht zu pflanzen.

(2) Sofern Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie im Regelfall eine Ersatzzahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Schönberg zu entrichten. In den Ersatzzahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Gemeinde Schönberg verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.

(4) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Pflanzperiode, mit bevorzugung der Herbstpflanzung, zu erfolgen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert bei der Stadt Plön zu melden.

(5) Die Ersatzzahlung wird spätestens zwei Wochen vor Fällung fällig, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§10

Folgenbeseitigung

(1) Haben Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 5 ohne eine vorherige Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen unverzüglich zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, so sind die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 verpflichtet.

Die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach § 9 Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 11

Gebührenerhebung

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung gemäß § 6 dieser Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entfällt, wenn eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 erteilt wurde und für den Zustand, der den Ausnahmetatbestand ausgelöst hat, ein natürlicher Umstand (z.B. Blitzschlag, Sturm, Alter) ohne den unsachgemäßen Eingriff Dritter, ursächlich ist.

(2) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung gem. § 6 dieser Baumschutzsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 90 € erhoben

(3) Bei Ablehnung eines Antrages wird keine Gebühr erhoben

(4) Für eine Gebührenbefreiung findet § 3 der Satzung des Amtes Probstei über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 und 26 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten in § 5 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlicher Veränderung führen können, ohne im Besitz der vorherigen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zu sein.

2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben macht,
3. entgegen § 5 Abs. 3 einen abgestorbenen Baum ohne vorherige Bestätigung der zuständigen Stelle der Gemeinde Schönberg/ des Amtes Plön beseitigt,
4. entgegen § 8 die festgesetzten Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder unterhält oder die Ersatzzahlung nicht entrichtet,
5. entgegen § 9 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Plön, Die Landrätin, zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 13

Datenschutz

(1) Die Gemeinde Schönberg ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten nach der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung erhoben und verarbeitet werden. Dazu gehören:

1. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
2. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
3. Flurstücksbezeichnungen
4. Lage des zu schützenden Baumes.

(3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer:innen, denen der zu schützende Baum gehört, können der Gemeinde Schönberg personenbezogene Daten übermittelt werden von:

1. Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern
2. örtlichen Naturschutzverbänden
3. der Polizei
4. den Einwohnermeldeämtern

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.

Schönberg, den

Der Bürgermeister